

## **TEIL B - TEXT**

1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen maximal 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante, den Anpassungen an bestehende Sockelhöhen und Pfeiler. Diese Höhenbeschränkung gilt für jede sichtbehindernde Bebauung oder Nutzung.
2. Die Dachneigung der Sattel- und Walmdächer ist in 35° bis 48° auszuführen. Alle Sattel- und Walmdächer sind mit Dachpfannen zu decken.
3. Außenwände sind mit rotem oder braunem Verblendmauerwerk auszuführen. Als Auflockerung können Teilflächen bis zu 25 % der Außenwandflächen in Holzverkleidung ausgeführt werden.
4. Entlang der öffentlichen Verkehrswege sind Einfriedigungen von 80 cm Höhe zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für die von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen.
5. Für alle Gebäude werden für die Fassaden der Straßenseite vertikale Gliederungen durch vor- oder zurückspringende Gebäudeteile vorgeschrieben.

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

gez. Bies

geändert gem. Beschluss GV vom 10.09.1986